

I. Gegenstand

- (1) Sämtlichen Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Überlassung von Standard-Software (im folgenden „Software“ genannt) durch HOMAG eSOLUTION GmbH (im Folgenden „HeS“ genannt) liegen ausschließlich diese Bedingungen zugrunde.
- (2) Bei abweichenden oder ergänzenden Bedingungen ist zu deren Wirksamkeit eine ausdrückliche, schriftliche Zustimmung von HeS erforderlich. Alle Bestellungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch HeS. Übernimmt HeS für bestimmte Eigenschaften der Software eine Garantie, ist eine solche Garantie nur dann für HeS verbindlich, wenn diese durch HeS schriftlich erklärt worden ist. Auf dieses Schriftformerfordernis kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung verzichtet werden.
- (3) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden, auch wenn diese Angebotsaufforderungen, Bestellungen, Annahmeerklärungen usw. beigefügt sind und diesen nicht widersprochen wird, nicht Vertragsinhalt.
- (4) Voraussetzung für die Erbringung der jeweiligen Lieferungen und Leistungen ist der Abschluss eines wirksamen schriftlichen Vertrags durch den Kunden und HeS.

II. Angebote

- (1) Alle Angebote von HeS sind freibleibend, sofern im Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird. Vertragsabschlüsse und sonstige Vereinbarungen werden erst durch schriftliche Bestätigungen von HeS verbindlich. Geringfügige technische bedingte Abweichungen vom Angebot behält sich HeS auch nach Annahme des Angebots durch den Kunden vor.
- (2) Der Kunde wird das ihm überlassene Angebot weder als Ganzes noch in Teilen, auch nicht in einer bearbeiteten Fassung, ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch HeS zugänglich machen.

III. Liefer- und Leistungsumfang

- (1) Der Liefer- und Leistungsumfang ist im Vertrag im Einzelnen beschrieben.
- (2) Die Software wird auf einem für das entsprechende Rechnersystem geeigneten Datenträger in maschinenlesbarer Form als Objektcode geliefert. Der Quellcode ist nicht Vertragsgegenstand und wird daher nicht ausgeliefert.

IV. Implementierung

- (1) Die Implementierung wird, sofern nicht etwas anderes im Vertrag festgelegt, vom Kunden in eigener Verantwortung durchgeführt.

V. Termine, Fristen

- (1) In den Verträgen genannte Liefer- und Leistungstermine oder -fristen sind nur dann verbindlich, wenn diese vom Kunden und von HeS schriftlich als verbindlich bezeichnet worden sind, andernfalls sind alle Termine/Fristen unverbindlich.
- (2) Ist die Nichteinhaltung der Frist für Lieferungen oder Leistungen nachweislich auf Hindernisse zurückzuführen, die HeS nicht zu vertreten hat, so wird die Frist angemessen verlängert.
- (3) Liefertermine sind dann von HeS eingehalten, wenn HeS den Datenträger und die dazugehörige Dokumentation bis zu dem vereinbarten Termin dem Kunden übergeben hat.

VI. Vergütung und Fälligkeit

- (1) Vergütung und Nebenkosten gelten zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
- (2) Die Vergütung ist bei Lieferung fällig. Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Eine verspätete Zahlung ist mit sieben (7) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank jährlich zu verzinsen. Ein weitergehender Schadensersatzanspruch bleibt hiervon unberührt.

VII. Sachmängel und Rechtsmängel

- (1) Mangeldefinition
 - (a) Sachmangel

Es liegt ein Sachmangel vor, wenn die Vertragssoftware nicht die vertragliche Beschaffenheit aufweist oder sich nicht zu der vertraglich vereinbarten Verwendung eignet.
 - (b) Rechtsmangel

An der Vertragssoftware stehen HeS und / oder Dritten Urheberrechte zu. Ein Rechtsmangel liegt vor, wenn dem Kunden die für die vertragliche Verwendung erforderliche Rechte nicht wirksam eingeräumt werden konnten.
- (2) Verjährungsfrist

Ansprüche wegen Sach- und / oder Rechtsmangel verjähren in einem Jahr nach Ablieferung der Programme. Dies gilt nicht im Falle von VII.11.
- (3) Änderung von Programmen durch Kunden

Soweit der Kunde Programme selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt, entfallen die Ansprüche wegen Sach- oder Rechtsmängel, es sei denn, der Kunde weist nach, dass aufgetretene Fehler nicht auf diese Tatsache zurückzuführen sind und auch die Fehleranalyse sowie die Beseitigung durch HeS dadurch nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Untersuchungs- und Rügepflicht

Nach Ablieferung der Vertragssoftware an den Kunden wird der Kunde diese und die Dokumentation auf Vollständigkeit und etwaige Mängel hin untersuchen und Beanstandungen HeS umgehend mitteilen. Diese Pflicht ergibt sich aus § 377 HGB. Verletzt der Kunde diese Pflicht, stehen dem Kunden die Rechte, wie sie zu Mängeln im folgenden Abschnitt geregelt sind, hinsichtlich solcher Sachmängel, die bei einer ordnungsgemäßen Erstuntersuchung offensichtlich gewesen wären, nicht mehr zu.
- (5) Mitteilung der Mängel durch den Kunden

Etwa auftretende Mängel sind vom Kunden in für HeS möglichst nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren und HeS möglichst schriftlich und unverzüglich nach ihrer Entdeckung mitzuteilen. Erhält HeS Kenntnis von Mängeln gemäß Ziffer VII.4 und VII.5 wird er wie folgt nacherfüllen:
- (6) Nacherfüllung

HeS ist berechtigt, die Nacherfüllung nach seiner Wahl durch Nachbesserung zu beseitigen oder durch Neulieferung zu erledigen. Der Kunde kann innerhalb angemessener Frist eine Neulieferung oder Nachbesserung verlangen, wenn ihm die jeweils andere Form der Nacherfüllung unzumutbar ist. Die Mängelbeseitigung durch HeS kann auch durch telefonische oder schriftliche oder elektronische Handlungsanweisung an den Kunden erfolgen. Etwaigen zusätzlichen Aufwand, der dadurch bei HeS entsteht, dass Programme von Kunden an einem anderen Ort als der oben genannte Sitz von Kunden verbracht wurden, trägt der Kunde. Stellt sich heraus,

dass ein vom Kunde gemeldeter Mangel tatsächlich nicht besteht bzw. nicht auf ein Programm nach dem Programmstand zurückzuführen ist, ist HeS berechtigt, den mit der Analyse und sonstigen Bearbeitungen entstandenen Aufwand entsprechend der aktuellen Preisliste für Dienstleistungen bei HeS gegenüber dem Kunden zu berechnen, sofern dem Kunden bei der Meldung dieses Mangels, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

- (7) **Minderung oder Rücktritt**
Ist HeS mit der Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens 2 Nachbesserungsversuche ermöglicht, nicht erfolgreich, ist der Kunde berechtigt, HeS eine angemessene letzte Nachfrist zu setzen, die mindestens 2 Nachbesserungsversuche ermöglicht. Ist HeS auch innerhalb dieser letzten Nachfrist nicht erfolgreich, ist der Kunde nach seiner Wahl zur Minderung der Vergütung oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
Das Abwarten von Fristen und Fristsetzungen durch den Kunden ist entbehrlich, wenn dies dem Kunden nicht mehr zumutbar ist, insbesondere wenn HeS die Nacherfüllung endgültig und ernsthaft verweigert hat.
Die Nacherfüllung gilt nicht schon mit dem zweiten Nacherfüllungsversuch als endgültig fehlgeschlagen. Vielmehr steht HeS während der Nachfristen die Anzahl der Nacherfüllungsversuche frei.
- (8) **Schadensersatz und Aufwendungsersatz**
Neben dem Rücktritt und der Minderung kann der Kunde, wenn HeS ein Verschulden trifft, Schadensersatz statt der Leistung oder Aufwendungsersatz geltend machen.
- (9) **Beschränkung der Ansprüche bei unerheblichen Mängeln**
Das Recht zum Rücktritt und Schadensersatz anstelle der ganzen Leistung besteht nur bei erheblichen Mängeln.
- (10) **Nutzungsentschädigung bei Rücktritt**
Im Falle des berechtigten Rücktritts ist HeS berechtigt, für die durch Kunden gezogene Nutzung aus der Anwendung der Programme in der Vergangenheit bis zur Rückabwicklung eine angemessene Entschädigung zu verlangen. Diese Nutzungsentschädigung wird nach einer vierjährigen Gesamtnutzungszeit der Programme ermittelt, wobei ein angemessener Abzug für die Beeinträchtigung der Programme aufgrund des Mangels, der zum Rücktritt geführt hat, vorgesehen ist.
- (11) **Arglist / Garantie**
Im Falle der Arglist und im Falle der Übernahme einer Garantie durch HeS bleiben die gesetzlichen Bestimmungen für Sach- und Rechtsmängel unberührt. Die in diesem Vertrag nebst seinen Anlagen enthaltenen technischen Daten, Spezifikationen, Leistungsbeschreibung und Leistungszusagen verstehen sich ausschließlich als Beschaffenheitsangabe im Sinne der § 434 Abs. 1 Satz 1 BGB bzw. § 633 Abs. 2 Satz 1 BGB und nicht als selbstständige Garantie, Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie. Selbstständige Garantieverprechen, Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien im Rechtssinne liegen nur vor, wenn diese ausdrücklich und schriftlich als selbstständige Garantie, Beschaffenheitsgarantie oder Haltbarkeitsgarantie gekennzeichnet sind.
- (12) **Maßnahmen behaupteter Rechtsmängel**
(a) **Information**
Macht ein Dritter die Verletzung von Schutzrechten durch die Software, deren Bezeichnung oder deren

Dokumentation gegen dem Kunden geltend, wird der Kunde HeS darüber unverzüglich informieren und HeS soweit als möglich die Verteidigung gegen diese Ansprüche überlassen. Dabei wird der Kunde HeS jegliche zumutbare Unterstützung gewähren. Insbesondere wird der Kunde HeS sämtliche erforderliche Informationen über den Einsatz und eventuelle Bearbeitung der Programme möglichst schriftlich übermitteln und erforderliche Unterlagen dazu überlassen.

- (b) **Maßnahmen**
Soweit Rechte Dritter verletzt sind, kann HeS nach seiner Wahl die Nachbesserung dadurch vornehmen, dass er
- a) von dem über das Schutzrecht Verfügungsberechtigten zugunsten vom Kunden eine für die Zwecke dieses Vertrages ausreichendes Nutzungsrecht erwirkt, oder
 - b) die schutzrechtsverletzende Software ohne bzw. nur mit für den Kunden akzeptablen Auswirkungen auf deren Funktion ändert, oder
 - c) die schutzrechtsverletzende Software ohne bzw. nur mit für den Kunden akzeptablen Auswirkungen auf deren Funktion gegen eine Software austauscht, deren vertragsgemäße Nutzung keine Schutzrechte verletzt oder
 - d) einen neuen Programmstand liefert, bei dessen vertragsgemäßer Nutzung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.

Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Ziffer VII (6) bei Rechtsmängeln entsprechend.

VIII. **Rechtseinräumung**

- (1) **Rechtseinräumung auf Dauer**
HeS räumt den Kunden gegen die in den Auftragsdokumenten genannte Vergütung das einfache (nicht ausschließliche) Recht ein, die Vertragssoftware auf Dauer in der in den Auftragsdokumenten genannten Anzahl von Arbeitsplätzen zeitgleich zu nutzen.
- (2) **Installation, Laden, Ablauf**
Der Kunde ist damit berechtigt, die Vertragssoftware auf maximal der in den Auftragsdokumenten genannten Anzahl von Arbeitsplätzen zu installieren, zu laden und ablaufen zu lassen.
- (3) **Sicherheitskopien**
Zusätzlich ist der Kunde berechtigt, Sicherheitskopien und übliche Datensicherung in angemessener Anzahl zu erstellen.
- (4) **Bearbeitungsrecht**
Der Kunde ist berechtigt, im Falle einer zur Herstellung der Interoperabilität notwendigen Änderung oder zur Beseitigung eines Fehlers die Software zu bearbeiten. Beachte aber VII.10.
- (5) **Erweiterung des Nutzungsrechts**
Zu einer weitergehenden Nutzung der Programme, insbesondere einer Nutzung durch eine höhere Zahl als der in den Auftragsdokumenten genannten Zahl von Arbeitsplätzen, bedarf der Kunde einer zusätzlichen Rechtseinräumung durch HeS.
- (6) **Übernutzung**
Jede Nutzung über das vertraglich vereinbarte Maß hinaus, insbesondere eine gleichzeitige Nutzung der Software auf mehr als der in den Auftragsdokumenten genannten Anzahl von Arbeitsplätzen, ist eine vertragswidrige Handlung. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, die Übernutzung HeS unverzüglich mitzuteilen.

Die Parteien werden dann versuchen, eine Vereinbarung über die Erweiterung der Nutzungsrechte zu erzielen. Für den Zeitraum der Übernutzung, d. h., bis zum Abschluss einer solchen Vereinbarung bzw. der Einstellung der Übernutzung ist der Kunde verpflichtet, eine Entschädigung für die Übernutzung entsprechend der Preisliste von HeS zu bezahlen. Bei der Berechnung der Entschädigung wird eine vierjährige lineare Abschreibung zugrunde gelegt. Teilt der Kunde die Übernutzung nicht mit, wird eine Vertragsstrafe in Höhe des dreifachen Preises der in Anspruch genommenen Nutzung entsprechend der Preisliste von HeS fällig.

- (7) Schutzrechtsvermerke
Urheberrechts- und sonstige Schutzrechtsvermerke innerhalb der Vertragssoftware dürfen weder entfernt noch verändert werden. Sie sind auf jeder Kopie mit zu übertragen.

IX. Haftungsbeschränkung

- (1) Anwendungsbereich der Regeln
HeS haftet auf Schadensersatz aus jeglichem Rechtsgrund der Höhe nach entsprechend den folgenden Bestimmungen.
- (2) Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit
Die Haftung von HeS für Schäden, die von HeS oder einem seiner Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertretern vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden, ist der Höhe nach unbegrenzt.
- (3) Personenschäden
Bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, ist die Haftung auch bei einer einfachen, fahrlässigen Pflichtverletzung von HeS oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von HeS der Höhe nach unbegrenzt.
- (4) Organisationsverschulden / Garantie
Unbegrenzt der Höhe nach, ist die Haftung auch für Schäden, die auf schwerwiegendes Organisationsverschulden von HeS zurückzuführen sind, sowie für Schäden, die durch Fehlen einer von HeS garantierten Beschaffenheit hervorgerufen wurde.
- (5) Verletzung wesentlicher Vertragspflichten
Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet HeS, wenn keiner der in den Ziffern IX.2 bis IX.4 genannten Fällen gegeben ist, der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden.
- (6) Haftungsausschluss
Jede weitere Haftung auf Schadensersatz ist ausgeschlossen, insbesondere ist die Haftung ohne Verschulden ausgeschlossen.
- (7) Produkthaftungsgesetz
Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- (8) Mitverschulden
Ist ein Schaden sowohl auf ein Verschulden von HeS als auch ein Verschulden vom Kunden zurückzuführen, muss sich der Kunde sein Mitverschulden anrechnen lassen.
- (9) Datensicherung
Der Kunde ist für eine regelmäßige Sicherung seiner Daten verantwortlich. Bei einem von HeS verschuldeten Datenverlust, haftet HeS deshalb ausschließlich für die Kosten der Vervielfältigung der Daten von den von HeS zu erstellenden Sicherungskopien und für die Wiederherstellung der Daten, die auch bei einer ordnungsgemäß erfolgten Sicherung der Daten verloren gegangen wären.

X. Pflege der Software

- (1) HeS ist bereit, auf Grundlage eines Update- oder Supportvertrags die Software zu pflegen.

XI. Aufrechnung

- (1) Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen Forderungen von HeS aufrechnen.

XII. AutoCAD

- (1) HeS nutzt Softwarekomponenten des Herstellers Autodesk, insbesondere das Produkt AutoCAD. Sofern AutoCAD nicht im bestellten Lieferumfang enthalten ist, übernimmt der Kunde die Pflicht einen wirksamen Lizenzvertrag für die aktuelle AutoCAD-Version mit dem Hersteller Autodesk abzuschließen.

XIII. Änderungen und Ergänzungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags können nur schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für Änderungen dieser Bestimmung.
- (2) Ein Bestätigungsschreiben einer mündlichen Vereinbarung ist nur wirksam, wenn dieses von der empfangenden Vertragspartei schriftlich gegenbestätigt wird.

XIV. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- (1) Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Das UN Kaufrecht wird ausgeschlossen.
- (2) Als Gerichtsstand ist für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag D-72296 Schopfloch vereinbart.

XV. Unwirksamkeit von Bestimmungen, Lücke im Vertrag

- (1) Sollten Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt die gesetzliche Regelung.